

Begünstigungsmöglichkeiten für verheiratete Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft

Informationen zur Begünstigung mit Beispielen

Was nützt mir eine Begünstigung?

Eine Begünstigung regelt, was mit Ihrem Todesfallkapital geschieht, wenn Sie vor Ihrer Pensionierung sterben. Da Pensionskassen nicht dem Erbrecht unterstehen, gelten für Hinterlassene spezielle Bedingungen. Es lohnt sich daher, frühzeitig über die Möglichkeiten und notwendigen Massnahmen nachzudenken. Um Ihre individuellen Verhältnisse besser zu berücksichtigen, lässt die Asga neben allfälligen Ehepartnern und waisenrentenberechtigten Kindern weitere Begünstigte zu.

Die Hinterlassenenleistungen sind in Art. 22–25 des Kassenreglements (KR) der Asga geregelt. Möchten Sie an der standardmässigen Reihenfolge nichts ändern, ist das Ausfüllen einer Begünstigungserklärung nicht notwendig. Andernfalls haben Sie die Möglichkeit, die Reihenfolge und Verteilung individuell gemäss untenstehenden Möglichkeiten anzupassen.

Das Formular «Begünstigungserklärung/Meldung Partnerschaft für verheiratete Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft» müssen Sie zu Lebzeiten der Asga schriftlich einreichen. Laden Sie dazu einfach das Formular unter www.asga.ch herunter. Wir bestätigen Ihnen die Begünstigung schriftlich und Sie können diese jederzeit schriftlich widerrufen.

Wer hat Anspruch auf mein Todesfallkapital?

Ihr Todesfallkapital wird fällig, wenn Sie vor der Pensionierung sterben. Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben, abzüglich allfälliger Barwerte für Rentenleistungen an den Partner gemäss Art. 23 und an den geschiedenen Partner gemäss Art. 23a sowie abzüglich der Kapitalabfindungen gemäss Art. 23 Ziff. 5 und 9 des Kassenreglements. Auf das Todesfallkapital haben die nachstehenden Hinterlassenen Anspruch:

Gruppe a: der Ehegatte/die Ehegattin oder der/die eingetragene Partner:in

Gruppe b: der/die Lebenspartner:in gemäss Art. 23 Ziff. 2

Gruppe c: die Person, welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss

Gruppe d: die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind

Gruppe e: die Kinder gemäss Art. 252 ZGB

Gruppe f: die Eltern

Gruppe g: die Geschwister

Gruppe h: die übrigen gesetzlichen Erben im Umfang der Hälfte des Todesfallkapitals, unter Ausschluss des Gemeinwesens

Hinweis

- Um den Vorsorgezweck aufgrund der individuellen Verhältnisse besser zu berücksichtigen, können Sie die **anteilmässige Aufteilung** auf die Anspruchsberechtigten **innerhalb der jeweiligen Gruppen a bis h individuell bestimmen**.
- Sie können die **Gruppe a** den anderen Gruppen **hinteranstellen** oder mit ihnen **kombinieren**.
- Sie können zudem die **Reihenfolge** der Gruppen **b bis d** oder der Gruppen **f und g** ändern.

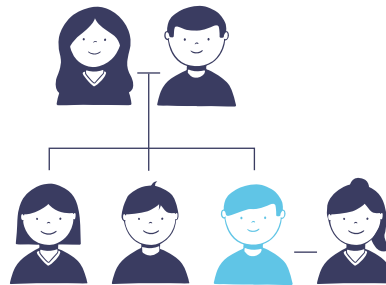
Vorausgesetzt ist in allen Fällen, dass die Asga vor dem Todesfall im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Begünstigungserklärung ist.

Musterbeispiele

Person mit Ehepartner

Konstellations

Versicherte Person: verheiratet, keine Kinder, 2 Geschwister



Möglichkeit 1

Begünstigung an 1. Stelle (Personen, welche Sie in erster Instanz begünstigen möchten)

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Ehegatte	Ja	33.33
Elternteil 1 (Mutter)	Ja	33.33
Elternteil 2 (Vater)	Ja	33.33
Geschwister	Nein	0

Sie können $\frac{1}{3}$ des Todesfallkapitals dem Ehegatten, $\frac{1}{3}$ dem Vater und $\frac{1}{3}$ der Mutter zukommen lassen.

Begründung: Die Kombination ist gemäss Artikel 24 Ziff. 5 KR möglich

Möglichkeit 2

Begünstigung an 1. Stelle (Personen, welche Sie in erster Instanz begünstigen möchten)

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Ehegatte	Ja	33.33
Eltern	Nein	0
Geschwister 1 (Bruder)	Ja	33.33
Geschwister 2 (Schwester)	Ja	33.33

Sie können $\frac{1}{3}$ des Todesfallkapitals dem Ehegatten, $\frac{1}{3}$ dem Bruder und $\frac{1}{3}$ der Schwester zukommen lassen.

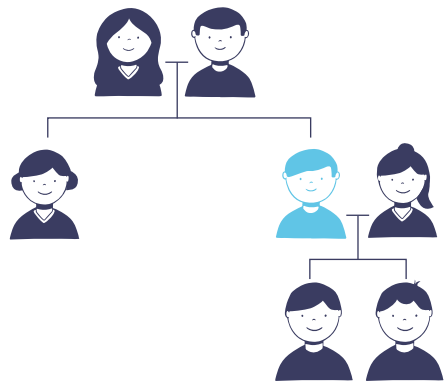
Nicht möglich

Sie können nicht der Mutter $\frac{1}{4}$, dem Vater $\frac{1}{4}$ und den beiden Geschwistern je $\frac{1}{4}$ zukommen lassen, da eine Kombination aus Eltern und Geschwistern nicht möglich ist (nur die Ehegattin/der Ehegatte kann mit allen Gruppen kombiniert werden).

Person mit Ehepartner und Kindern

Konstellations

Versicherte Person: verheiratet, 2 Kinder



Möglichkeit 1

Begünstigung an 1. Stelle (Personen, welche Sie in erster Instanz begünstigen möchten)

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Ehegatte	Ja	50
Kind 1	Ja	25
Kind 2	Ja	25
Elternteil 1 (Mutter)	Nein	0
Elternteil 2 (Vater)	Nein	0
Geschwister	Nein	0

Sie können 50 % des Todesfallkapitals dem Ehegatten zukommen lassen und je 25 % an die Kinder.

Möglichkeit 2

Begünstigung an 1. Stelle (Personen, welche Sie in erster Instanz begünstigen möchten)

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Ehegatte	Ja	100
Kinder	Nein	0
Eltern	Nein	0
Geschwister	Nein	0

Sie können den Ehegatten zu 100 % begünstigen und die Kinder weglassen.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht und die darin enthaltenen Ausführungen begründen keinen Rechtsanspruch. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen massgebend.